



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat aufgrund § 13 Abs. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30 November 2015 (GVBI. 2015, S. 457, 478 ff.) in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2003 folgende Entschädigungsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen - StAnz – 2003, S. 5200), geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 3. Dezember 2019 (veröffentlicht im StAnz 2019, S. 1394), beschlossen:

# Entschädigungsordnung

## § 1 Anspruchsberechtigte

- (1) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse, Expertengruppen und sonstiger von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen eingerichteter Gremien, die dazu geladenen Gäste, die Mitglieder und Dritte, die zu Sitzungen und Veranstaltungen anderer Organisationen von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen entsandt werden sowie die Mitarbeiter der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen haben Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Alle Ansprüche auf Leistungen sollen innerhalb eines Monats nach Ende der Sitzung oder der Dienstreise unter Beifügung der erforderlichen Belege bei der Geschäftsstelle geltend gemacht werden. Für das abgelaufene Jahr ist ein Anspruch spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres geltend zu machen (Ausschlussfrist).

## § 2 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder anderer Organisationen wird ein Sitzungsgeld gewährt, wenn eine Entsendung durch die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erfolgt.

## § 3 Reisekostenvergütung für Mitarbeiter der AKH

- (1) Mitarbeiter der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhalten kein Sitzungsgeld. Bei Wahrnehmung einer Dienstreise oder eines Dienstganges finden stattdessen für die Gewährung der Reisekostenvergütung die §§ 2 10 Bundesreisekostengesetz (BRKG) Anwendung, soweit diese Entschädigungsordnung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Bei einer Dienstreise in das Ausland richtet sich die Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen nach den vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf Grundlage des BRKG bekannt gemachten Beträge.



## § 4 Fahrt- und Übernachtungskosten

- (1) Die zur Sitzungsteilnahme oder Wahrnehmung der Dienstreise oder des Dienstganges notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten (einschließlich Taxikosten, Kosten des ÖPNV und Reisenebenkosten wie z.B. Parkgebühren) werden auf Nachweis in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet, für die Mitarbeiter der AKH mit dem Abzug gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BRKG. Dabei sind alle Anspruchsberechtigten zugunsten der Kammer und damit aller Mitglieder zu kostenbewusstem Verhalten verpflichtet. Anstelle der nachgewiesenen Übernachtungskosten kann eine Übernachtungskostenpauschale in der jeweils als steuerfrei anerkannten Höhe beansprucht werden.
- (2) Bei Benutzung des eigenen PKW wird eine Kilometerpauschale in der jeweils als steuerfrei anerkannten Höhe erstattet. Bei Bahnfahrten wird das Fahrgeld bis zur 1. Klasse erstattet. Bei notwendigen Flügen werden die Kosten bis zur Business Class erstattet. Ist nur bei Buchung der Economy Class ein Preisnachlass möglich, soll dieser in Anspruch genommen werden, sofern keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

## § 5 Kosten für Büroauslagen und ähnliches

Portokosten, Kosten notwendiger Telefongespräche und Telefax sowie sonstiger Kommunikationsmittel werden auf Nachweis erstattet. Sie sind aufgeschlüsselt nach Veranlassung, Gesprächspartner, Dauer und Adressat zu beantragen. Eine Erstattung dieser Kosten erfolgt nicht, wenn für die ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird. Schreibarbeiten und Vervielfältigungen werden auf Nachweis erstattet, wenn diese im Einzelfall nicht von der Geschäftsstelle erledigt werden können.

## § 6 Pauschale Auslagenerstattung

Kosten gemäß §§ 4 und 5 können ganz oder teilweise pauschal abgegolten werden, wenn eine Einzelabrechnung mit einem unangemessenen Aufwand verbunden ist.

# § 7 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Anstelle der in § 2 genannten Entschädigung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung: Die Mitglieder des Vorstands, der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse für Architekten und Stadtplaner, der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenausschusses.
- (2) Der Vorstand kann für weitere ehrenamtlich Tätige die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung beschließen.

## § 8 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen, der Sitzungsgelder und der pauschalen Auslagenerstattungen beschließt die Vertreterversammlung. Dies kann im Rahmen der jährlichen Feststellung des Haushaltsplans erfolgen.



## § 9 Honorare und Auslagenerstattung für Veranstaltungen der Akademie

- (1) Für die Honorierung von Referenten sowie Leitern und Begleitern von Exkursionen der Akademie, die nicht zugleich Mitarbeiter der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sind, legt der Vorstand auf Vorschlag des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung Richtbeträge fest. Die Geschäftsführung kann von diesen Richtbeträgen in begründeten Fällen abweichen.
- (2) Für die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstigen Auslagen gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend. Der Vorstand kann hiervon Abweichendes beschließen.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 8.12.2003

Der Präsident Prof. Gerhard Bremmer